



RUSSIAN DESK

Wichtige Änderungen im Gesellschaftsrecht

Jedes Jahr verabschiedet der russische Gesetzgeber zahlreiche Änderungen. Das komplizierte Coronavirus-Jahr 2020 bildet dabei keine Ausnahme. Nachfolgend berichten wir über die wichtigsten Änderungen im Gesellschaftsrecht, die Ihr Geschäft betreffen können.

UMSETZUNG DES „VIER-AUGEN-PRINZIPS“ – EINTRAGUNG IM REGISTER MÖGLICH

Das „Vier-Augen-Prinzip“ oder auch „Prinzip der zwei Schlüssel“ ist ein gängiges und in vielen Rechtsordnungen bekanntes Instrument zur Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführungsorgane. Seit 2014 haben auch russische Gesellschaften das Recht, dieses Instrument zu nutzen. In der Praxis gestaltete sich seine Anwendung aber schwierig. Grund war die fehlende Möglichkeit, Dritte öffentlich über die Gestaltung der Vertretungsmacht der Direktoren zu informieren, ob sie also stets gemeinsam handeln oder Rechtsgeschäfte auch allein abschließen können. Diese Angabe hätte man in das Einheitliche staatliche Register der juristischen Personen (EGRJuL) eintragen müssen, was aber in der Praxis unmöglich war. Dabei hatte das Oberste Gericht Russlands 2015 die Regelung bestätigt: Wenn dem Vertragspartner nichts anderes bekannt ist, darf er davon ausgehen, dass eine im EGRJuL als Direktor eingetragene Person unabhängig von Dritten zu sämtlichen Fragen in der Kompetenz eines Alleinvertretungsorgans befugt ist.¹

Am 1. September 2020 sind Änderungen in Kraft getreten, die es erlauben, in das EGRJuL bei den Befugnissen von mehreren Direktoren einzutragen, ob sie gemeinsam oder unabhängig voneinander handeln. Ist eine solche Information im EGRJuL eingetragen, gelten Dritte als über diese Beschränkungen der Kompetenzen der Direktoren informiert.

Der föderale Steuerdienst Russlands hat ein neues Formular für Eintragungsanträge im EGRJuL erlassen, welches es nunmehr erlaubt, diese Angaben dort einzutragen.² Die Regelung tritt am 25. November 2020 in Kraft. Mit diesem Tag erhalten Gesellschaften mit zwei oder mehr Direktoren damit die Möglichkeit, im EGRJuL bei deren Kompetenzen anzugeben, ob sie gemeinsam oder unabhängig voneinander handeln.

Bei der Bestellung mehrerer Direktoren wird es allerdings nicht möglich sein, festzulegen, dass einige allein, andere aber nur zusammen mit einem der anderen Direktoren handeln können. Ebenfalls wird es nicht möglich sein, im EGRJuL einzutragen, dass in bestimmten Angelegenheiten die Direktoren unabhängig voneinander und in anderen nur gemeinsam handeln können.

Auf diese Weise bleibt die Nutzung des „Vier-Augen-Prinzips“ in der Praxis weiterhin schwierig, obwohl die Möglichkeit zur Eintragung dieser Angaben in das EGRJuL natürlich einen wesentlichen Fortschritt darstellt.

MÖGLICHKEIT, BELIEBIGE INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT IN DAS ONLINE-REGISTER „FEDRESURS“ EINZUTRAGEN

Noch mehr Möglichkeiten zur Offenlegung der Begrenzungen von Befugnissen der Direktoren gegenüber Dritten und damit zur Erleichterung der Anfechtung von unter ihrer Verletzung abgeschlossenen Rechtsgeschäften bietet Fedresurs.³ Dort veröffentlichte Angaben gelten genauso wie Eintragungen im EGRJuL als öffentlich zugänglich und Dritten bekannt. Die Information wird frei zugänglich im Internet veröffentlicht. Ist eine Information in Fedresurs enthalten, kann man sich zur Verteidigung gegen eine Klage auf Anfechtung eines Rechtsgeschäfts nicht auf Nichtkenntnis berufen.

Seit dem 1. April 2020 kann eine Gesellschaft in dieses Register jede Information über sich eintragen, die sie für nötig hält.

Warum ist das wichtig? In der Satzung können neben der gemeinsamen Vertretungsmacht für zwei Direktoren weitere Begrenzungen für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäften wie etwa die notwendige Einholung der Zustimmung anderer Verwaltungsorgane der Gesellschaft (Direktorenrat/Aufsichtsrat oder Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung) vorgesehen sein. Nach geltendem Recht muss die Gesellschaft bei einem Streit beweisen, dass eine dritte Person von bestehenden Beschränkungen wusste oder hätte wissen müssen.

Dieses Risiko kann man minimieren, indem man in die Informationen zur Gesellschaft in Fedresurs Angaben über bestehende Begrenzungen der Befugnisse der Direktoren aufnimmt. In diesem Fall gilt diese Information als öffentlich an Dritte weitergegeben; diese können sich nicht auf eine Unkenntnis dieser Umstände berufen. Dies dürfte die Anfechtung von Rechtsgeschäften er-

¹ Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 25 vom 23. Juli 2015 „Über die Anwendung einiger Bestimmungen von Teil 1 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation durch die Gerichte“.

² Prikaz Nr. ED-7-14/617@ vom 31. August 2020.

³ Das Einheitliche föderale Register der rechtlich bedeutsamen Angaben zu Tatsachen der Tätigkeit juristischer Personen, von Einzelunternehmen und anderen Subjekten wirtschaftlicher Tätigkeit („Fedresurs“, www.fedregsurs.ru) wird in elektronischer Form geführt. Dort werden gesetzlich vorgesehene Schlüsselinformationen zu Gesellschaften eingetragen, die von den Gesellschaften selbst oder aus anderen staatlichen Registern stammen.

leichtern, welche die Direktoren unter Überschreitung ihrer Befugnisse abgeschlossen haben.

MÖGLICHKEIT ZUR AUFNAHME VON INFORMATIONEN ÜBER NICHT PROPORTIONALE GESELLSCHAFTER-RECHTE IN DAS EGRJUL

Seit dem 1. September 2020 (faktisch ab dem 25. November 2020 als dem Moment des Inkrafttretens des neuen Formulars für Eintragungen in das EGRJuL) besteht die Möglichkeit, im EGRJuL Angaben über das Vorliegen eines sog. korporativen Vertrags zwischen den Gesellschaftern einzutragen, der Gesellschafterrechten zwischen ihnen nicht proportional verteilt. Der Mechanismus einer nicht proportionalen Aufteilung von Rechten ist eine sehr verbreitete Möglichkeit für Joint Ventures, deren Gesellschafter sich oft darauf verständigen, dass einer von ihnen das Recht hat, den Generaldirektor oder eine bestimmte Zahl der Mitglieder des Direktorats zu ernennen oder vorzeitig abzuberufen, die Gesellschaft zu liquidieren o. ä.

Vor Inkrafttreten dieser Änderungen erlaubte nur die Satzung die Möglichkeit, Gesellschafterrechte nicht proportional auszuüben. Diese Möglichkeit besteht auch nach dem Inkrafttreten der Änderungen fort. Man kann annehmen, dass die Satzung den Gesellschaftern mehr Möglichkeiten zur Formulierung und Umsetzung ihrer Ideen und Vereinbarungen gibt. In diesem Zusammenhang ist bislang unklar, wie stark die Praxis diese Möglichkeit nachfragen wird. Nach unserer Ansicht besteht die praktische Bedeutung nun allerdings darin, dass die Festschreibung auf Gesetzesebene die Möglichkeit eines ziemlich radikalen Mechanismus wie einer nichtproportionalen Verteilung der Gesellschafterrechte im Gesellschaftsrecht auf hohem Niveau anerkennt.

„UMFORMATIERUNG“ DES RECHTS ZUM AUSTRITT AUS DER OOO

Das Recht zum Austritt aus einer OOO ist fakultativ und besteht nur, wenn es in der Satzung der OOO vorgesehen ist. Dieses Recht wurde häufig zur Strukturierung des Austritts aus einem Joint Venture genutzt, allerdings verblieben zahlreiche Fragen dazu, wie flexibel das Austrittsrecht dabei verwendet werden kann.

Am 11. August 2020 sind Gesetzesänderungen in Kraft getreten, welche die Möglichkeit einer flexibleren Nutzung des Austrittsrechts aus der OOO stärken und es zu einem interessanteren und verlässlicheren Mechanismus machen.

So wird die Möglichkeit eingeführt, in der Satzung der OOO ein Austrittsrecht für einen bestimmten Gesellschafterkreis vorzusehen. Diese Möglichkeit gab es auch früher, die Partner von Joint Ventures etwa nutzten sie aktiv. Aber sie ergab sich nur aus der Freiheit zur Regelung gesellschaftsrechtlicher Beziehungen, während sie jetzt direkt im Gesetz vorgesehen ist. Den Kreis der Berechtigten können die Gesellschafter nach ihrem Ermessen festlegen; das können etwa in der Satzung benannte Gesellschafter oder Gesellschafter mit Anteilen ab einer bestimmten Höhe sein. Zudem erlaubt das Gesetz es, den Austritt an bestimmte Bedingungen oder Fristen zu knüpfen. Es ist zulässig, unterschiedliche Austrittsbedingungen festzulegen. Dies kann etwa für Start-Ups aktuell sein, wenn die OOO einen bestimmten KPI erreicht hat, regelmäßige Gewinne erwirtschaftet und keine Investoren als

Gesellschafter mehr benötigt. Die Änderungen sind aber auch bedeutsam für die Gesellschafter von Joint Ventures.

Das Recht eines bestimmten Gesellschafters zum Austritt aus einer OOO und die Bedingungen zu seiner Ausübung können auch nicht in der Satzung, sondern durch eine gesonderte einstimmige Entscheidung der Gesellschafterversammlung der OOO festgelegt werden, wenn die Satzung diese Möglichkeit eröffnet. Dann wird diese Information nicht zum Bestandteil der Satzung der OOO und kann vertraulich behandelt werden.

Das Verfahren zum Austritt aus der OOO ist nun unabhängig von der OOO. Vor den Änderungen musste der austrittswillige Gesellschafter der OOO eine notariell beglaubigte Erklärung über den Austritt übersenden. Die Eintragung im EGRJuL war von der OOO selbständig zu veranlassen.

Seit dem 11. August 2020 muss ein Gesellschafter, der aus einer OO austreten möchte, sich an einen Notar wenden, damit dieser nicht nur die Austrittserklärung beglaubigt, sondern sie auch an die Steuerbehörde weiterleitet. Dafür hat der Notar zwei Tage Zeit. Ein weiterer Tag verbleibt dem Notar, um der OOO die von ihm beglaubigte Erklärung über den Austritt des Gesellschafters aus der OOO zu übermitteln. Die Steuerbehörde ihrerseits nimmt die entsprechende Eintragung im EGRJuL vor. Mit dem Datum der Eintragung gilt der Gesellschafter als aus der OOO ausgeschieden. Mit diesem Datum geht der Geschäftsanteil auf die OOO über.

Im Ergebnis ist zur Verwirklichung des Austrittsrechts durch den Gesellschafter keine Teilnahme der OOO mehr nötig, was diesen Mechanismus unabhängiger und interessanter für die Nutzung macht.

FAZIT: MEHR FLEXIBILITÄT UND KLARHEIT

Die jüngsten Änderungen im Gesellschaftsrecht betreffen sehr praxisrelevante Punkte. Sie schaffen mehr Flexibilität und erleichtern damit die Kontrolle der Geschäftsführung, aber auch die Ausübung der Gesellschafterrechte, was insbesondere Joint-Venture-Strukturen zugutekommen wird.



Alexey Kuzmishin

Diplom-Jurist | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexey.Kuzmishin@bblaw.com



Nikolay Potanin

Diplom-Jurist | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Nikolay.Potanin@bblaw.com



Yulia Aleynik

Diplom-Juristin | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Yulia.Aleynik@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexey Kuzmishin
Nikolay Potanin
Yulia Aleynik

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHR ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com